

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 18.12.1996
vom

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 Neunte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 1 und Nummer 4.6.4 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 25.01.2000 (GV.NRW. 2000 S. 54, 252), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 30.11.2004 (GV.NRW.S.747) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 18.12.1996 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 21.11.2006 in Kraft.